

Satzung für die Straßenreinigung in der Stadt Großräschen und den Ortsteilen (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, 1993, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von verwaltungsverfahrens-, ordnungs-, datenschutz-, statistik- und vermessungs- und liegenschaftsrechtlicher Bestimmungen aus Anlass der Euro- Einführung vom 18.12.2001 (GVBl. I, 2001, S. 298) i. V. m. § 49a Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I Nr. 7 vom 15.07.2002) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großräschen in ihrer Sitzung am 13.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Stadt Großräschen und den Ortsteilen Allmosen, Barzig, Dörrwalde, Freienhufen, Saalhausen, Wormlage und Woschkow.

(2) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(3) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt Großräschen in den Ortsteilen Allmosen, Barzig, Freienhufen, Saalhausen, Wormlage, Woschkow und in der Stadt Großräschen einschließlich Dörrwalde als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist. Bei einer maschinellen Reinigung der Straße durch die Stadt ist der Umfang auf monatlich eine Kehrung, entgegen § 3 Absatz 1 (Anliegerpflichten), eingeschränkt. Die monatliche Reinigung von Straßen durch die Stadt wird in den Straßenverzeichnissen (Anlage 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 1f und 1g) festgelegt. Darüber hinaus kann der Grundstückseigentümer eine Reinigung (Kehrung) der Fahrbahn nach Bedarf zusätzlich und selbsttätig ausführen.

(4) Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören der Straßenkörper der für den Fahrzeugverkehr vorbehalten ist, aber auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(5) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schnee räumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(7) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung durch die Straße, insbesondere durch eine Zufahrt oder einen Zugang möglich ist. Dies gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

(8) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Pächter und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte gleich.

(9) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind

- a) Gehwege neben Fahrbahnen (unselbständige Gehwege, die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen. z.B. befestigte oder unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen u.ä.)
- b) Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen (selbständige Gehwege, soweit sie als Verbindungswege von bebauten Gebieten dienen)
- c) gemeinsame Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO, deren besondere Kennzeichnung mit Zeichen 240 „Gemeinsamer Fuß- und Radweg“ erfolgte.

(10) Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung sind

- a) befestigte oder unbefestigte Straßen, die auf Grund ihrer Größe, Breite und Beschaffenheit, der Benutzung mit Kraftfahrzeugen vorbehalten sind
- b) befestigte oder unbefestigte Radwege, die ausschließlich den Radfahrern vorbehalten sind.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der in den Straßenverzeichnissen aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Die Straßenverzeichnisse (Anlage 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 1f, und 1g) sind Bestandteil dieser Satzung. Die Übertragung der Reinigungspflicht und die Zuordnung wird im jeweiligen Straßenverzeichnis mit einem „x“ gekennzeichnet. Nicht aufgeführte Leistungen sind den Grundstückseigentümern auferlegt.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 (Anliegerpflichten)

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind in der Regel vor Feiertagen und mindestens alle 14 Tage vor Sonntagen, darüber hinaus nach Bedarf, zu säubern.

(2) Zur Säuberung gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub, Streusand und sonstigen Unrats.

(3) Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z. B. herabgefallenes Transportgut oder bei Stürmen herabgefallene Äste, sind unverzüglich im zumutbaren Umfang durch die Anlieger zu räumen.

(4) Schnittgerinne und Wassereinfläufe sind für den ungehinderten Abfluß des Oberflächenwassers stets frei zu halten.

(5) Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, die bei der maschinellen Straßenreinigung nicht erfaßt werden, sind von den Grundstückseigentümern zu beseitigen.

(6) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(7) Die Reinigungspflicht umfaßt zur Gewährleistung der Sicherheit des Fußgängerverkehrs auch das Kurzhalten von Bewuchs auf unbefestigten Gehwegen und die Sauberhaltung desselben, insbesondere ist das Ablegen von Unrat oder dergleichen nicht gestattet.

(8) Im Rahmen der allgemeinen Reinigung und zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sauberkeit und des städtischen Gesamtbildes ist das Kurzhalten von Bewuchs und die Beseitigung von Unrat zwischen der Grundstücksgrenze (insbesondere der Umzäunung) und dem Gehweg bzw. der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer (Anlieger) geboten, soweit es sich nicht um selbständige städtische Grünanlagen (z. B. Straßenbegleitgrün mit besonderer Bepflanzung) handelt.

(9) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(10) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 Metern, in besonderen Fällen bis zu 1,50 Metern, von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonderen gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(11) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(12) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(13) Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(14) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Stadt Großräschen erhebt für die von der Stadt durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach einer besonderen Satzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beruht.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 2. gegen ein Ge- oder Verbot nach § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 6
In-Kraft-Treten, Außer- Kraft- Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen:

- a) für die Straßenreinigung in der Stadt Großräschen vom 03.11.1999 und die dazu erlassenen Änderungssatzungen,
- b) für die Straßenreinigung in der Gemeinde Allmosen vom 23.11.1999 und die dazu erlassene Änderungssatzung,
- c) für die Straßenreinigung in der Gemeinde Barzig vom 08.11.1999 und die dazu erlassene Änderungssatzung,
- d) für die Straßenreinigung in der Gemeinde Saalhausen vom 20.10.1999 und die dazu erlassene Änderungssatzung und
- e) für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wormlage vom 29.11.1999 und die dazu erlassene Änderungssatzung

außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnisse gem. § 2 Abs. 1

- 1a- Stadt Großräschen einschließlich Dörrwalde
 - 1b- Allmosen
 - 1c- Barzig
 - 1d- Freienhufen
 - 1e- Saalhausen
 - 1f- Wormlage
 - 1g- Woschkow
-